

Februar 2013

Stadtverwaltung Koblenz



Amt 61 - Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung

Änderung des Flächennutzungsplans zum Bebauungsplan Nr. 120 "Seilbahnanlage Bundesgartenschau 2011" Änderung und Erweiterung Nr. 1

Begründung

Stand: Beschluss zur Genehmigungsfassung



Inhaltsverzeichnis

1.	FNP-Anderung im Parallelverfahren	4
2.	Planungsanlass und Leitziele	4
3.	Lage und städtebaulicher Zusammenhang	5
4.	Übergeordnete Planungen	6
4.1	Landesentwicklungsprogramm Rheinland Pfalz (LEP IV)	6
4.2	Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald 2006	6
4.3	Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald in der	
	Entwurfsfassung 2011	8
4.4	Raumordnerisches Prüfergebnis der Struktur- und Genehmigungsdirektion	
	Nord gem. § 18 Landesplanungsgesetz vom 27.11.2007	8
4.5	Wirksamer Flächennutzungsplan	9
4.6	Änderung des Flächennutzungsplanes	10
4.7	Landesplanerischen Stellungnahme (§ 20 Landesplanungsgesetz) zur	
	Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich BP Nr. 120 Ä u. E Nr.1	10
5.	Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Planung	11
5.1	Baurecht auf Zeit	11
5.2	Hochwasserschutz	11
5.3	Schifffahrt	12
5.4	Eisenbahnverkehr	12
5.5	Belange des überörtlichen Verkehrs (Querung der B 42)	12
5.6	Belange des örtlichen Verkehrs / Stellplätze Seilbahnanlage	12
5.7	UNESCO-Weltkulturerbe " Obere Mittelrheintal von Bingen bis Koblenz"	13
5.8	Denkmalpflege	13
5.9	Planungsalternativen	14
6.	Umweltbericht	15
6.1	Angewandte Untersuchungsmethode und Hinweise auf Schwierigkeiten	
	und Lücken bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen	15
6.2	Natura 2000 (Vogelschutzgebiete / FFH-Gebiete)	15
6.3	Naturschutzrelevante Gebiete und Einzelobjekte	16
6.4	Biotopkartierung Rheinland-Pfalz (OSIRIS, Stand 2006) /	
	Stadtbiotopkartierung Koblenz	16
6.5	Weitere Ergebnisse der Umweltprüfung	16



Begründung, Stand: Beschluss zur Genehmigungsfassung

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Lage im Stadtgebiet	5
Abb. 2:	Auszug Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald 2006	7
Abb. 3:	Auszug wirksamer Flächennutzungsplan	9



1. FNP-Änderung im Parallelverfahren

Die Koblenzer Seilbahn ist seit ihrer Inbetriebnahme für die Stadt und die Region zu einem Aushängeschild geworden und hatte am Erfolg der Bundesgartenschau in 2011 einen ganz besonderen Anteil. Der Rat der Stadt Koblenz hat sich daher in seiner Sitzung am 10.11.2012, vorbehaltlich einer noch zu klärenden Finanzierung, für den Erhalt der Seilbahn ausgesprochen. Durch den Bebauungsplan Nr. 120 "Seilbahnanlage Bundesgartenschau 2011", Änderung und Erweiterung Nr. 1 beabsichtigt die Stadt Koblenz, die planungsrechtliche Sicherung der temporären Seilbahnanlage durch ein sogenanntes "Baurecht auf Zeit" bis zum 30.06.2016 zu verlängern. Nach Erlöschen des Baurechts auf Zeit wird die planerisch dann verfolgte Folgenutzung festgesetzt.

Zur Rechtssicherheit des Bebauungsplanverfahrens wird parallel zum o. a. B-Plan-Verfahren ein FNP-Änderungsverfahren durchgeführt. Somit kann der Bebauungsplan dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB gerecht werden, wonach die Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind. Dieses Entwicklungsgebot gilt auch für das im B-Plan Nr. 120 verfolgte "Baurecht auf Zeit".

Der Geltungsbereich der FNP-Änderung mit einer Gesamtfläche von 7,8 ha ist somit nahezu identisch mit dem Geltungsbereich zum o. a. B-Plan Nr. 120 "Seilbahnanlage Bundesgartenschau 2011", Änderung und Erweiterung Nr. 1. Der Geltungsbereich ergibt sich aus der in der Anlage beigefügten Plangegenüberstellung.

2. Planungsanlass und Leitziele

Die Koblenzer Seilbahn ist seit ihrer Inbetriebnahme für die Stadt und die Region zu einem Aushängeschild geworden und hatte am Erfolg der Bundesgartenschau in 2011 einen ganz besonderen Anteil. Zudem ist die Seilbahn ein modernes, bequemes, ökologisches und barrierefreies Transportmittel von der Koblenzer Innenstadt hinauf zum Festungspark. Sie verbindet die Festung Ehrenbreitstein und die Stadt auf eine einmalige, unmittelbare Weise.

Der Rat der Stadt Koblenz hat sich daher in seiner Sitzung am 10.11.2012, vorbehaltlich einer noch zu klärenden Finanzierung, für den Erhalt der Seilbahn ausgesprochen. Hauptziele der vorliegenden Planung sind analog zum Bebauungsplanverfahren:

- Verlängerung des bestehenden temporären Baurechts bis zum 30.06.2016
- "Inwertsetzung" des Weltkulturerbes Oberes Mittelrheintal und insbesondere der Festung Ehrenbreitstein durch ein leistungsfähiges, ökologisches und attraktives Verkehrsmittel, das durch eine spektakuläre Seilbahnfahrt gänzlich neue Perspektiven und Erlebbarkeiten des Weltkulturerbes Oberes Mittelrheintal als Ensemble und auch der lokalen Einzelelemente ermöglicht.
- Erhalt und Ausbau der positiven Auswirkungen der Seilbahn für die Kulturdenkmalstätten der Innenstadt und von Ehrenbreitstein (Deutsches Eck, Basilika St. Kastor, Denkmalgebäude der Ortslage Ehrenbreitstein, Kulturdenkmal Festung Ehrenbreitstein)
- Erhalt und Ausbau der positiven touristischen Auswirkungen der Seilbahn für die Stadt Koblenz und die Region



 Überwindung der naturräumlichen Barrieren (Rhein und Festungshang) zwischen der Innenstadt und der ansonsten von der Innenstadt schlecht erreichbaren Festung Ehrenbreitstein und der hieran angrenzenden Höhenstadtteile

Die Seilbahnanlage besteht aus zwei Stationen mit Einrichtungen für die Fahrgastabwicklung (Kassenhäuschen, Wartezonen, Ein- / Ausstiegsbereiche etc.) und Einrichtungen für den technischen Anlagenbetrieb (Trafohäuschen, Garagierung Fahrbetriebsmittel etc.), zwei Seilbahnmasten, drei Seilen (2 Tragseile, 1 Antriebsseil) sowie 18 Fahrgastkabinen. Der Antrieb erfolgt auf der Bergstation (Plateau Ehrenbreitstein), von der die Fahrgastkabinen mit 4,5 m/s auf einer Seillänge von ca. 890 m (geneigte Länge) Richtung Talstation (Konrad-Adenauer-Ufer) geführt werden. Hierbei wird ein Höhenunterschied von ca. 110 m in ca. 5 Minuten Fahrtzeit überwunden.

3. Lage und städtebaulicher Zusammenhang

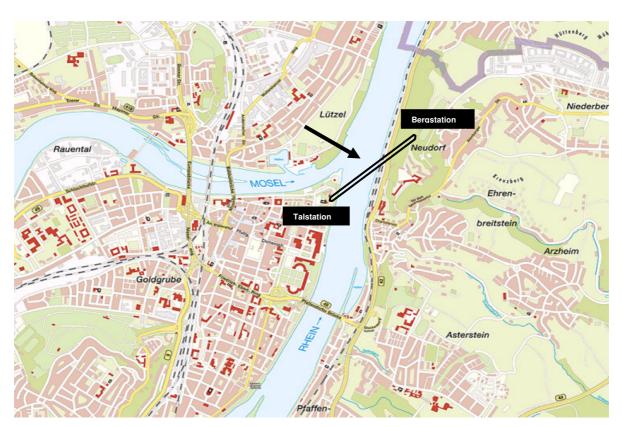


Abb. 1: Lage im Stadtgebiet

Das Plangebiet liegt zentral innerhalb der Gesamtstadt, zum Großteil in den Gemarkungen Neudorf (Flur 1), Ehrenbreitstein (Flur 6), Koblenz (Flur 19 / Flur 8), und hat eine Gesamtgröße von ca. 7,8 ha. Räumlich verbindet es die linke und rechte Rheinseite und erstreckt sich vom Teilabschnitt des Konrad-Adenauer-Ufers zwischen der Pfaffendorfer Brücke und dem Deutschen Eck (Talstation inkl. Talstütze) über den Rhein (Seilbahntrasse) und endet auf dem Höhenplateau nördlich der Festung Ehrenbreitstein (Bergstation inkl. Bergstütze).

Die Talstation befindet sich in einem Bereich östlich der Koblenzer Altstadt am Konrad-Adenauer-Ufer. Westlich der Talstation befindet sich die Basilika St. Kastor und das Museum



Begründung, Stand: Beschluss zur Genehmigungsfassung

"Deutschherrenhaus / Ludwig Museum", nördlich das Deutsche Eck und östlich die Promenade des Konrad-Adenauer-Ufers.

Das Plangebiet erstreckt sich diagonal nach Norden verlaufend über den Rhein, die rechtsrheinische Bahnstrecke Bonn-Mainz, die Bundesstraße B 42 und die Hangkanten des Rheintals. Die Bergstation liegt auf einem Höhenplateau des Stadtteils Ehrenbreitstein und der Festung Ehrenbreitstein, unmittelbar angrenzend zur Hangkante des Rheintals. Nächstgelegene Einrichtungen sind hier die Jugendherberge der Festung im Süden und das Haus Wester im Norden.

4. Übergeordnete Planungen

4.1 Landesentwicklungsprogramm Rheinland Pfalz (LEP IV)

Im Folgenden werden die hier relevanten Aussagen aus dem Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz (LEP IV), das am 14.10.2008 als verbindlich erklärt und am 25.11.2008 nach der Veröffentlichung der entsprechenden Landesverordnung im Gesetz- und Verordnungsblatt Rheinland-Pfalz in Kraft getreten ist, dargestellt:

Koblenz gehört nach dem Grundsatz G 18 zu Kapitel 2.2 "Landesweit bedeutsame Entwicklungsbereiche und -schwerpunkte" zum Entwicklungsbereich Koblenz / Mittelrhein / Montabaur (Entwicklungsbereiche mit oberzentraler Ausstrahlung und oberzentraler Funktion). Nach der Begründung / Erläuterung zu G 18 ist die Durchführung der Bundesgartenschau 2011 zur Stärkung weicher Standortfaktoren und der regionalen Identität zu nutzen.

Ferner ist Koblenz nach der Gesamtkarte zum LEP IV als Oberzentrum ausgewiesen. Nach Ziel Z 36 zu Kapitel 3.1.1 "Zentrenstruktur, Mittelbereiche und mittelzentrale Verbünde" sind die Oberzentren Standorte oberzentraler Einrichtungen und Verknüpfungspunkte im System der großräumigen Verkehrsachsen und in ihrer besonderen Versorgungs- und Entwicklungsfunktion zu sichern.

4.2 Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald 2006

Der wirksame Regionale Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald 2006 stellt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 120 "Seilbahnanlage Bundesgartenschau 2011, Änderung und Erweiterung Nr. 1" folgende Aussagen dar:

- Siedlungsflächen für Wohnen (rosa)
- Vorranggebiet f
 ür Hochwasserschutz (hellblau, gepunktet)
- Regionaler Grünzug (grün, breite Strichstärke)
- Vorbehaltsgebiet f
 ür Arten- und Biotopschutz (gr
 ün, diagonale Linienf
 ührung)
- überregionale Verbindung im funktionalen Straßennetz
- Kernbereich UNESCO-Welterbe Mittelrheintal





Abb. 2: Auszug Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald 2006

Grundsätze und Ziele Denkmalpflege (Punkt. 2.3.3 RROP 2006):

- G1 Denkmalwerte Gebäude, Gebäudegruppen und Anlagen (Ensembles) sollen auf Grund ihrer wissenschaftlichen, künstlerischen oder heimatgeschichtlichen Bedeutung als prägende Elemente der Kulturlandschaft im Zusammenwirken öffentlicher und privater Planungsträger soweit wie möglich erhalten, gepflegt und vor Beeinträchtigungen und Eingriffen geschützt werden. (...).
- G2 Kulturdenkmäler wie Baudenkmäler, landschaftsprägende Bauten und Bodendenkmäler sollen bei allen Planungs- und Baumaßnahmen berücksichtigt werden. (...).
- Z1 Dominierende, landschaftsprägende Gesamtanlagen mit erheblicher Fernwirkung (Tabelle 2) sind vor optischen Beeinträchtigungen zu bewahren.

In dieser Tabelle 2 sind für Koblenz als landschaftsbestimmende Gesamtanlagen Festung Ehrenbreitstein, Fort Asterstein, Feste Franz, Fort Konstantin, Deutsches Eck, Schloss Stolzenfels aufgeführt.



4.3 Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald in der Entwurfsfassung 2011

Mit Einleitung des Anhörungsverfahrens zum Planentwurf¹ des in Neuaufstellung befindlichen Regionalen Raumordnungsplans Mittelrhein-Westerwald stellen die Ziele des RROP neu sonstige Erfordernisse der Raumordnung dar und sind bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen und in die Abwägung einzustellen.

Die Seilbahnanlage Bundesgartenschau 2011 wird in vorliegendem Planentwurf nicht thematisiert. Im Vergleich zum wirksamen Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald 2006 liegen inhaltliche Änderungen von Grundsätzen und Zielen, die die vorliegende Planung betreffen würden, nicht vor.

4.4 Raumordnerisches Prüfergebnis der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord gem. § 18 Landesplanungsgesetz vom 27.11.2007

"Die Bundesgartenschau 2011 stellt einen wesentlichen Beitrag zur Weiterentwicklung des Oberzentrums Koblenz und der Region Mittelrhein-Westerwald dar. Dem geplanten Kabinen-Seilbahn-Projekt kommt dabei aufgrund der tripolaren BUGA-Konzeption eine zentrale Bedeutung bei der Bewältigung des BUGA-Binnenverkehrs zu.

Aus der Sicht der Raumordnung und Landesplanung ist das geplante Infrastruktur-Tourismus-Projekt in Form der Variante V 9 unter Berücksichtigung der vorgetragenen fachlichen Belange grundsätzlich raumverträglich. Dem widerspricht nach einer ersten Abschätzung auch nicht die Umweltrelevanz des Projektes.

Ziele der Landes- und Regionalplanung sind aufgrund der von den einzelnen Fachstellen gemachten Ausführungen nicht tangiert; dies betrifft hier den Hochwasserschutz, den Regionalen Grünzug sowie die Denkmalpflege. Dabei spielt die temporäre Handhabung des Projektes (Aufbau 2010 – Betrieb 2011 bis 2012 – Abbau 2013) eine wesentliche Rolle.

Problematisch zeigt sich noch der Standortbereich für die Talstation. Hier wird auf die Ausführungen und insbesondere die Alternativlösungen der Naturschutzbehörde in Abschnitt 5.3 (Bezug auf das Raumordnerische Prüfergebnis) verwiesen. (...). Das Ergebnis dieser vereinfachten raumordnerischen Prüfung stellt ein sonstiges Erfordernis der Raumordnung nach § 3 Ziffer 4 Raumordnungsgesetz (ROG) dar. (...). Das Ergebnis dieser Prüfung ist somit in einem Planfeststellungsverfahren nach dem Landesseilbahngesetz bzw. einer erforderlichen Bauleitplanung der Stadt Koblenz zu berücksichtigen.

Dieses Ergebnis der vereinfachten raumordnerischen Prüfung gilt gleichzeitig als landesplanerische Stellungnahme gemäß § 20 Landesplanungsgesetz (LPIG), die von der Stadt Koblenz übernommen werden kann. Das entsprechende Benehmen mit der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald wurde am 27.11.2007 hergestellt."²

Entwurfsfassung zum Anhörungs-und Beteiligungsverfahren gemäß Beschlussfassung der Regionalvertretung vom 12.09.2011 über die Anhörung zum Planentwurf (§ 10 Abs. 1) und dessen öffentliche Auslegung (§ 6 Abs. 4) nach § 14 Abs. 4 Nr. 2 LPIG

² Raumordnerisches Prüfergebnis gemäß § 18 Landesplanungsgesetz (LPIG) vom 27.11.2007; Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Az.: 41-111-00-000



4.5 Wirksamer Flächennutzungsplan

Analog zum bisher rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 120: "Seilbahnanlage Bundesgartenschau 2011" ist als überlagernde Darstellung mit "Baurecht auf Zeit" die temporäre Nutzung der Seilbahn als "Fläche für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge" mit der Zweckbestimmung "Seilbahn" im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) dargestellt. Auch im wirksamen FNP ist die Darstellung der Seilbahn bis zum 30.06.2014 befristet, s. Zeichenerklärung.

In Anlehnung an die Planzeichenverordnung wurde aus dem Planzeichen Nr. 5.2.3 Seilbahnen ein eigenes Planzeichen entwickelt, das aus der Kombination von zwei Symbolen (Bergstation und Talstation) mit dem o. a. Planzeichen Seilbahn als Trassendarstellung besteht. Durch die gewählte Darstellungsweise als überlagernde Darstellung sind beide Nutzungszwecke, sowohl die Seilbahn als auch die jeweils überlagerten Nutzungen (Nutzungsdarstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes) als zulässig erklärt.

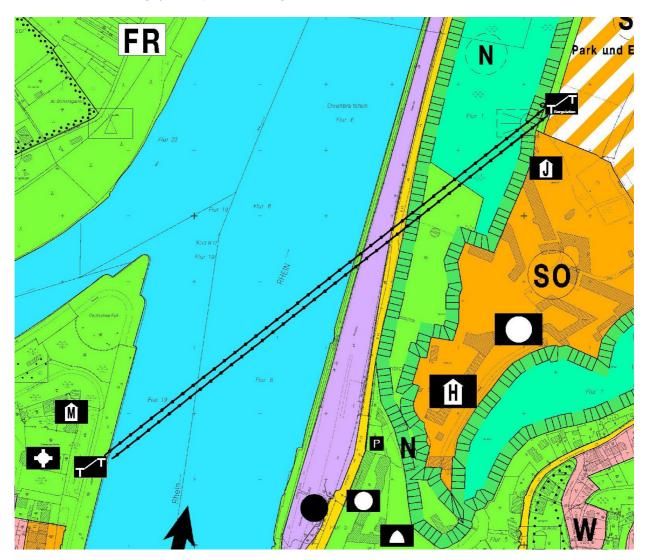


Abb. 3: Auszug wirksamer Flächennutzungsplan



Begründung, Stand: Beschluss zur Genehmigungsfassung

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt im Bereich der linksrheinischen Talstation (Konrad-Adenauer-Ufer) eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Parkanlage" dar. Innerhalb dieser öffentlichen Grünfläche, aber außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes, sind als Symbol "Museum" (Deutschherrenhaus / Museum Ludwig) und "Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen" (Basilika St. Kastor) dargestellt. Der durch die Seilbahn überspannte Bereich ist – von Westen nach Osten betrachtet – als Wasserfläche, öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Parkanlage", Fläche für Bahnanlagen, Straßenverkehrsfläche (B 42), öffentliche Grünfläche Festung Ehrenbreitstein und Waldfläche (Hangzone Ehrenbreitstein) dargestellt. Des Weiteren sind die öffentliche Grünfläche Festung Ehrenbreitstein und die Waldfläche (Hangzone Ehrenbreitstein) als geplantes Naturschutzgebiet dargestellt. Der Bereich der Bergstation liegt nördlich des Sondergebiets Festung Ehrenbreitstein innerhalb des bestehenden und geplanten Sondergebiets "Park und Exposition". Südlich der geplanten rechtrheinischen Bergstation ist die Jugendherberge Festung Ehrenbreitstein mit einem Symbol im FNP dargestellt.

4.6 Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Änderung des wirksamen Flächennutzungsplans erfolgt im Parallelverfahren zum Bebauungsplan Nr. 120: "Seilbahnanlage Bundesgartenschau 2011", Änderung und Erweiterung Nr. 1. Die Änderung ist notwendig, damit das Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB entspricht.

Die bestehenden Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans bleiben unverändert. Die zeichnerische Änderung des Flächennutzungsplans beinhaltet analog zum Bebauungsplan eine Verlängerung des Baurechts auf Zeit (ab Rechtskraft Bebauungsplan bis zum 30.06.2016). Diese Änderung wird in der Zeichenerklärung des Flächennutzungsplans vorgenommen. Darüber hinaus wird der Geltungsbereich in Teilbereichen (Bereich der Talstation) dem Geltungsbereich des parallelen Bauleitplanverfahrens angepasst.

4.7 Landesplanerische Stellungnahme (§ 20 Landesplanungsgesetz) zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich BP Nr. 120 Ä u. E Nr.1

"Als Ergebnis der vereinfachten raumordnerischen Prüfung in 2007 wurde bereits festgestellt, dass Ziele der Landes- und Regionalplanung aufgrund der von den einzelnen Fachstellen gemachten Ausführungen nicht tangiert sind; dies betrifft hier den Hochwasserschutz, den Regionalen Grünzug sowie die Denkmalpflege. Dabei spielte die temporäre Handhabung des Projektes eine wesentliche Rolle.

Begründung für die Seilbahn war damals die BUGA und das Verkehrskonzept zur Verbindung der BUGA-Bereiche. Die Verlängerung des Baurechts wird jetzt auch v.a. unter dem Aspekt der verbesserten touristischen Inwertsetzung des Festungsplateaus argumentiert. Eine planerische Rechtfertigung liegt damit aus raumordnerischer Sicht nach wie vor vor.

Somit stehen der Verlängerung des befristeten Baurechts um zwei Jahre bis zum 30.06.2016 keine Ziele der Raumordnung entgegen. Auf das Ergebnis der vereinfachten raumordnerischen Prüfung vom 27.11.2007 wird verwiesen. Das nach § 20 Abs. 1 Satz 2 LPIG erforderliche Benehmen mit der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald wurde am 09.01.2013 hergestellt."

Seite 10

Landesplanerische Stellungnahme Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord vom 09.01.2013 (Auszug)



5. Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Planung

5.1 Baurecht auf Zeit

Im Hinblick auf die angestrebte Verlängerung des temporären Seilbahnbetriebs über die bisherige Geltungsdauer des Baurechts auf Zeit (30.06.2014) hinaus, bedarf es aufgrund der Lage im UNESCO Welterbe Oberes Mittelrheintal eines Meinungsbildungsprozesses der zuständigen Institutionen der UNESCO. Mit einer Verlängerung des Baurechts auf Zeit erhält die Stadt Koblenz eine Handlungsoption, die eine mit allen Beteiligten abgestimmte Entscheidung unter den zukünftigen Rahmenbedingungen ermöglicht. Weiterhin erfolgte das positive raumordnerische Prüfergebnis vom 27.11.2007 der SGD-Nord zur Seilbahnanlage wesentlich unter der Maßgabe einer "temporären Handhabung des Projektes". Somit liegen besondere städtebauliche Gründe vor, das Baurecht auf Zeit gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 anzuwenden.

Baurecht auf Zeit im parallelen B-Planverfahren Nr. 120, Änderung und Erweiterung Nr. 1: Die mit der temporären Anlage und dem Betrieb der Seilbahn verbundenen baulichen Anlagen und Nutzungen werden nur für einen bestimmten Zeitraum als zulässig erklärt. Dieser Zeitraum beginnt ab Rechtskraft des Bebauungsplans und endet am 30.06.2016. Der Planungsbereich mit Baurecht auf Zeit ist in der Planurkunde des Bebauungsplanes abgegrenzt und in den textlichen Festsetzungen weiter definiert. Hiervon abweichend werden ab Rechtskraft des Bebauungsplans bis zum 30.06.2016 ebenfalls die durch das Baurecht auf Zeit überlagerten, nachrichtlich dargestellten Nutzungen und baulichen Anlagen als zulässig erklärt. Hierdurch wird bekräftigt, dass die nachrichtlich dargestellten Nutzungen und baulichen Anlagen nicht betroffen werden.

Baurecht auf Zeit im Rahmen der parallelen FNP-Änderung: Da der Bebauungsplan nach dem Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln ist, wird bei der vorliegenden FNP-Änderung die überlagernde Darstellung mit Darstellung als "Baurecht auf Zeit" weiter beibehalten. Hierdurch werden beide Nutzungszwecke, die Seilbahn als auch die jeweils überlagerten Nutzungen als zulässig erklärt. Durch die Darstellung als "Baurecht auf Zeit" mit Definition des verlängerten Zeitraums analog zum B-Planverfahren (s. Legende Planzeichnung FNP-Änderung) wird ebenfalls auf FNP-Ebene die nur temporäre Zulässigkeit der Seilbahnanlage dokumentiert.

5.2 Hochwasserschutz

Der Standort der Talstation liegt im Geltungsbereich des durch Rechtsverordnung vom 01.06.1996 festgelegten Überschwemmungsgebiets des Rheins. Die Talstation einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen wurde zum Großteil außerhalb des Abflussbereiches im Überschwemmungsgebiet positioniert, durch die Lage im nachrichtlich dargestellten Überschwemmungsgebiet war aber ebenfalls eine eingriffsminimierende Bauweise der Talstation notwendig. Die Seilbahnstütze der Talstation (öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, Ordnungsziffer II) liegt innerhalb des Abflussbereiches des Überschwemmungsgebiets und wurde daher in einer hochwasserangepassten, eingriffsminimierenden Bauweise (Aufständerung etc.) hergestellt.

Der trotz Minderungsmaßnahmen verbleibende Retentionsraumverlust wurde gutachterlich dokumentiert. Der in diesem Gutachten bilanzierte Retentionsraumverlust von 1.100 m³ wurde



Begründung, Stand: Beschluss zur Genehmigungsfassung

vollständig an der Mosel im Teilgebiet V (ehemalige Panzerkaserne am Moselufer) ausgeglichen. 1

5.3 Schifffahrt

Als Belang ist hier die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs zu beachten. Gemäß Wasser- und Schifffahrtsamt Bingen ist ein vertikaler Sicherheitsabstand (Lichtraumprofil) von 9,10 m zwischen dem Höchst Schiffbaren Wasserstand (HSW) und dem tiefsten Punkt der Seilbahn (Boden der Fahrgastkabine) beim größtmöglichen Durchhang der Tragseile grundsätzlich auf der gesamten Wasserspiegelbreite einzuhalten. Im parallelen Bebauungsplanverfahren wird das einzuhaltende Lichtraumprofil festgesetzt.

5.4 Eisenbahnverkehr

Der Bahnbetrieb auf der unmittelbar von der Seilbahn betroffenen rechtsrheinischen Bahnstrecke darf nicht gefährdet oder beeinträchtigt werden. Es ist analog zur Schifffahrt ebenfalls ein Sicherheitsabstand zwischen den baulichen Anlagen der Seilbahn und der 15 kV-Oberleitung / Einspeiseleitung erforderlich. Aufgrund der Überspannung der Seilbahn in einer Höhe von ca. 27,0 m – 34,9 m (hier Kabinenunterkante, Stand Januar 2009) über die Gleisanlagen werden die o. a. Belange nicht beeinträchtigt.

5.5 Belange des überörtlichen Verkehrs (Querung der B 42)

Analog zu Schifffahrt und Eisenbahnverkehr ist ein Sicherheitsabstand zwischen den baulichen Anlagen der Seilbahn und der Bundesstraße B 42 erforderlich. Aufgrund der Überspannung der Seilbahn von ca. 51 – 55 m Höhe (hier Kabinenunterkante) über der Oberkante (OK) der Bundesstraße werden die Belange des überörtlichen Verkehrs (hier B 42) nicht beeinträchtigt.

5.6 Belange des örtlichen Verkehrs / Stellplätze Seilbahnanlage

Für das erste Nach-BUGA-Jahr 2012 hat sich die Prognose der Stadt Koblenz (Amt 61 vom Oktober 2006) erfüllt, dass aufgrund der Seilbahn ein erheblich höheres Besucheraufkommen an Festungsgästen im Jahr auftreten wird. Aus städtebaulicher Sicht ist an dieser Stelle schwerpunktmäßig die Auswirkung der Seilbahn auf das innerstädtische Verkehrssystem zu betrachten, da das Kfz-Stellplatzvolumen im Straßenraum und auf öffentlichen Parkplätzen limitiert ist und von verschiedenen Nutzergruppen beansprucht wird, nicht zuletzt von den lokalen Bewohner/innen. Deren Belangen räumt die Stadt die erste Priorität ein.

Unter Einbeziehung der allgemein nutzbaren Parkgaragen gibt es jederzeit ausreichend freie Pkw-Parkstände in der Innenstadt. Angesichts der zentralen Lage ist für die Besucher der Talstation auch die Nutzung von vorhandenen öffentlichen Parkgaragenstellplätzen (TG Schängel-Center, TG Görresplatz, TG Schlossplatz, Forum Mittelrhein, Rhein-Moselhalle etc.) zumutbar. In einem noch fußläufigen Umkreis von bis zu 1.200 m stehen im öffentlichen Straßenraum und in öffentlich zugänglichen Garagenstellplätzen über 1.500 Stellplätze zur Verfügung. Allerdings kommen die gewerblichen Parkgaragen nur im Ausnahmefall zur Abstellung von Bewohner-Pkw

Zusammenfassendes Gesamtgutachten zu den wasserwirtschaftlichen Auswirkungen durch die Veränderungen in den Überschwemmungsgebieten von Rhein und Mosel durch die Bundesgartenschau, Dr.-Ing. Roland Boettcher, im Auftrag der Bundesgartenschau Koblenz 2011 GmbH, Koblenz, Dezember 2011



Begründung, Stand: Beschluss zur Genehmigungsfassung

in Frage, weshalb die Stadt dieser Nutzergruppe besondere Vorrechte zum Parken im öffentlichen Straßenraum einräumt.

Die praktischen Erfahrungen im ersten Nach-BUGA-Jahr 2012 belegen, dass das innerstädtische Verkehrssystem den durch die Seilbahn bedingten Zusatzverkehr aufnehmen kann, wenn eine entsprechende Besucherlenkung erfolgt. Für die temporäre Seilbahnanlage werden daher seitens der Stadt Koblenz keine zusätzlichen oder neuen Stellplatzanlagen vorgesehen. Ungeachtet dessen sollten alle Akteure ihre Bemühungen fortsetzen und intensivieren, Seilbahnnutzer/innen zur autofreien Anreise zu motivieren.

5.7 UNESCO-Weltkulturerbe "Obere Mittelrheintal von Bingen bis Koblenz"

Das "Obere Mittelrheintal von Bingen bis Koblenz" wurde im Jahre 2002 von der UNESCO in die Liste des Weltkulturerbes aufgenommen. Es ist dort als "fortdauernde" Kulturlandschaft eingetragen. Maßnahmen innerhalb dieses Schutzgebiets haben sich an den Erhaltungszielen für das Gebiet zu orientieren. Diese zielen vor allem auf die Korrespondenz von Landschaft, Einzelarchitektur und charakteristischem Städtebau in der Flusslandschaft ab. In diesem Kontext sind für die Stadt Koblenz die bewaldeten Höhenrücken, die Flussaue mit den historischen Parkanlagen und Promenaden, die Festungsanlagen, der Zusammenfluss von Rhein und Mosel sowie das Schloss, die Altstadtareale von Ehrenbreitstein und Koblenz und das Schloss Stolzenfels als charakteristische Bildausschnitte zu nennen.

Ziel der Stadt Koblenz ist es, mit der UNESCO Einvernehmen darüber herzustellen, dass durch die Seilbahnanlage Bundesgartenschau 2011 das Welterbe Oberes Mittelrheintal nicht beeinträchtigt wird. Die für Angelegenheiten des UNESCO Welterbes zuständigen Dienststellen der Landesverwaltung (Projektgruppe Welterbe bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord und das Sekretariat für das Welterbe in Rheinland-Pfalz im Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur) sowie das UNESCO Welterbezentrum in Paris sind über das geplante Vorhaben informiert. Im Dezember 2012 ist hierzu die Entsendung einer sogenannten beratenden Mission, bestehend aus Vertretern von ICOMOS (Internationaler Rat für Denkmalpflege) in Koblenz vorgesehen.

Die Fahrt mit der Seilbahn hoch über den Rhein am Tor zum "Welterbe Oberes Mittelrheintal" ist ein unvergessliches Erlebnis für die Nutzer und dementsprechend eine bedeutende touristische Attraktion. Wie die Erfahrungen der Bundesgartenschau 2011 zeigten, wird durch die Seilbahn auch ein sehr großer Querschnitt der verschiedenen Bevölkerungsgruppen und -altersklassen positiv angesprochen. Für die Bedeutung und Attraktivität des Welterbegebiets kann die Seilbahn deshalb auch zukünftig eine wichtige und fördernde Rolle spielen. Die Verlängerung des Seilbahnbetriebs wird im Kontext der hier geschützten "fortdauernden" Kulturlandschaft und den hiermit verbundenen Zielen aus Sicht der Stadt Koblenz als welterbeverträglich bewertet. Durch die mit Hilfe der Seilbahn erfolgte Inwertsetzung des Welterbegebiets hinsichtlich Erreichbarkeit, Erhöhung der Besucherfrequenz, Verbesserung der Erlebbarkeit etc. in Verbindung mit einer Attraktivitätserhöhung dient die Seilbahn auch dem Welterbe, indem dessen Erhaltungsziele einer möglichst großen Anzahl von Besuchern attraktiv vermittelt werden.

5.8 Denkmalpflege

Im Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 120: "Seilbahnanlage Bundesgartenschau 2011" wurden seitens der Generaldirektion Kulturelles Erbe – Direktion Bau- und Kunstdenkmale – folgende Bedenken vorgetragen: Die Lage der Talstation wurde als besonders problematisch bewertet.



Begründung, Stand: Beschluss zur Genehmigungsfassung

Durch die Talstation würde eine erhebliche Beeinträchtigung der benachbarten Kulturdenkmäler Basilika St. Kastor und Deutsches Eck erwartet. Eine weitere Beeinträchtigung stelle die mit der Talstation verbundene Stütze in unmittelbarer Rheinnähe dar. Darüber hinaus würde durch die Führung der Seilbahn und ihrer Kabinen die bedeutende Sichtachse zwischen Deutschem Eck und der Festung Ehrenbreitstein erheblich gestört.

Im Vorfeld des Bebauungsplanverfahrens Nr. 120: "Seilbahnanlage Bundesgartenschau 2011", Änderung und Erweiterung Nr. 1, wurden seitens des Generalvikariats Bistum Trier Bedenken gegenüber einer Laufzeitverlängerung der Seilbahn geäußert. Die Talstation wird als Fremdkörper bewertet, der das Erscheinungsbild der Basilika St. Kastor beeinträchtige. Vor allem das Erscheinungsbild des Chores werde aufgrund der Nähe der Seilbahntalstation negativ beeinflusst.

Die Belange des Denkmalschutzes sind im vorliegenden Fall der Talstation aufgrund ihrer unmittelbaren Lage zur Kastorkirche erheblich betroffen und sind in die Abwägung angemessen einzustellen. Im Rahmen dieses Abwägungsvorgangs im Bauleitplanverfahren ist ferner zu untersuchen, ob gemäß § 13 Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 23. März 1978 "andere Erfordernisse des Gemeinwohls oder private Belange diejenigen des Denkmalschutzes überwiegen und diesen überwiegenden Interessen nicht auf sonstige Weise Rechnung getragen werden kann".

Eine Standortverschiebung der Talstation sowie kostenerhebliche Umbaumaßnahmen sind aufgrund der in diesem Verfahren angestrebten Betriebszeitverlängerung bis zum 30.06.2016 keine zu untersuchende planerische Alternative, siehe auch Punkt 5.9.

Den Belangen des Denkmalschutzes stehen als Erfordernisse des Gemeinwohls folgende Belange / Hauptziele der Planung gegenüber, die durch die Seilbahn direkt oder indirekt hervorgerufen bzw. erheblich gefördert werden:

- 1. "Inwertsetzung" des Weltkulturerbes Oberes Mittelrheintal und insbesondere der Festung Ehrenbreitstein durch ein leistungsfähiges, ökologisches und attraktives Verkehrsmittel, das durch die spektakuläre Seilbahnfahrt gänzlich neue Perspektiven und Erlebbarkeiten des Weltkulturerbes Oberes Mittelrheintal und dessen Ensemble ermöglicht
- 2. Erhalt und Ausbau der positiven Auswirkungen der Seilbahn für die Kulturdenkmalstätten der Innenstadt und für das Kulturdenkmal Festung Ehrenbreitstein
- 3. Erhalt und Ausbau der positiven **touristischen Auswirkungen** der Seilbahn für die Stadt Koblenz und die Region
- 4. Überwindung der naturräumlichen Barrieren (Rhein und Festungshang) zwischen der Innenstadt und der von hier ansonsten schlecht erreichbaren Festung Ehrenbreitstein sowie der angrenzenden Höhenstadtteile

5.9 Planungsalternativen

Das vorliegende Bauleitplanverfahren sieht primär eine temporäre Verlängerung des Baurechts auf Zeit vor. Angesichts der vorliegenden Rahmenbedingungen einer bestehenden und relativ neuen¹ Seilbahnanlage und den hier verfolgten temporären Planungszielen drängen sich – bis auf die Nullvariante, d.h. keine Verlängerung des Baurechts – keine realistischen Planungsalternativen auf, die im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens zu untersuchen wären.

Hinweis: Bei einer Seilbahnanlage kann von einer Maximalbetriebsdauer von ca. 20 Jahren ausgegangen werden.



6. Umweltbericht

<u>Hinweis:</u> Im Folgenden werden zusammenfassend die Ergebnisse der Umweltprüfung dargestellt. Für detailliertere Informationen wird auf die Darstellung des im Parallelverfahren erstellten Bebauungsplans Nr. 120 "Seilbahnanlage Bundesgartenschau 2011", Änderung und Erweiterung Nr. 1 verwiesen.

Inzwischen ist die Koblenzer Seilbahn für die Stadt und die Region zu einem Aushängeschild geworden und hat über ihren Beitrag am Erfolg der Bundesgartenschau in 2011 hinaus nachhaltige positive städtebauliche und touristische Wirkungen. Die Seilbahn verbindet die Koblenzer Innenstadt mit dem rechtsrheinischen und ca. 110 m topografisch höher gelegenen Festungsbereich Ehrenbreitstein und den hier angrenzenden Höhenstadtteilen.

Aufgrund der Merkmale des Vorhabens (planfeststellungsersetzender Bebauungsplan) ist gemäß § 16 (1) Satz 2 Landesseilbahngesetz eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Bei dem hier vorliegenden Fall, dass ein Bebauungsplan die Planfeststellung ersetzt, bestimmt § 17 (1) des UVPG, dass die Umweltverträglichkeitsprüfung im Aufstellungsverfahren als Umweltprüfung nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) durchgeführt wird. Für Verfahren und Inhalte sind also grundsätzlich die Regelungen des Baugesetzbuches maßgeblich.

Der Umweltbericht stellt das Ergebnis der erforderlichen Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) bzw. der Umweltprüfung zusammenfassend dar.

6.1 Angewandte Untersuchungsmethode und Hinweise auf Schwierigkeiten und Lücken bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen

Im Zuge des Bebauungsplans Nr. 120: "Seilbahnanlage Bundesgartenschau 2011" wurden die planungsbedingt betroffenen Umweltbelange und die artenschutzrechtliche Betroffenheit umfassend gutachterlich untersucht. Hinweise auf Schwierigkeiten und Lücken bzgl. dieser erforderlichen Informationen lagen durch die Gutachter nicht vor. Darüber hinaus wurde ein umfassendes Erfolgsmonitoring zum Artenschutz durchgeführt. Es liegen aktuell keine Anhaltspunkte vor, dass neue erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft oder Beeinträchtigungen von Belangen des Artenschutzes im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens stattfinden oder vorbereitet werden.

6.2 Natura 2000 (Vogelschutzgebiete / FFH-Gebiete)

Die Trasse der Seilbahn kreuzt während der Überquerung des Rheins den Luftraum über dem FFH-Gebiet Nr. 5510 301 "Mittelrhein" auf einer Länge von ca. 400 m. Bereits im Rahmen des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 120: "Seilbahnanlage Bundesgartenschau 2011" wurden die Auswirkungen auf das **FFH-Gebiet 5510-301** "**Mittelrhein**" im Rahmen einer FFH-Vorprüfung geprüft. Das Ergebnis zeigte, dass durch das Vorhaben und die damit verbundenen Baumaßnahmen keine Beeinträchtigungen der Schutzziele des FFH-Gebiets zu erwarten sind und demzufolge keine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Diese Bewertung ist auch im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens unverändert gültig.



6.3 Naturschutzrelevante Gebiete und Einzelobjekte

<u>Hinweis:</u> Die nachfolgend dargestellten naturschutzrelevanten Gebiete wurden bereits in der vereinfachten raumordnerischen Prüfung (vROP) mit dem genannten Ergebnis behandelt. Im Sinne der Abschichtung und angesichts dessen, dass keine relevanten baulichen Veränderungen gegenüber dem Status quo erfolgen werden, wird deshalb hierauf nicht vertiefend eingegangen.

- Im Bereich des Rheinhanges und anschließenden Festungshanges liegt ein *Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz*. Das Vorbehaltsgebiet ist der Lebensraum streng und besonders geschützter Arten.
- Der im Bereich des Festungshanges vorhandene *Regionale Grünzug* wird von dem Standortbereich der Bergstation nach Feststellung der Planungsgemeinschaft nicht bzw. nicht wesentlich betroffen. Die Überquerung der Trasse beeinträchtigt den regionalen Grünzug, der dem Schutz des Freiraums vor Überbauung und der Sicherung der Freiraumfunktion dienen soll, nicht wesentlich (RROP Kap. 4.1, G1 i.V.m. den Zielen Zn und Z1). Dem Tourismus dienende Einzelbauvorhaben sind zudem in regionalen Grünzügen zulässig. Die Seilbahn, die zudem nur temporär ist, ist deshalb innerhalb des Regionalen Grünzugs zulässig (s. Ergebnis d. vROP).
- Analoges gilt für die östlich an die Bergstation angrenzende Grünzäsur.

6.4 Biotopkartierung Rheinland-Pfalz (OSIRIS, Stand 2006) / Stadtbiotopkartierung Koblenz

Von dem Seilbahnvorhaben betroffene Biotope des Biotopkatasters OSIRIS sind:

• Biotop BK-5611-0539-2006 ,Rheinhang zwischen Urbar und Pfaffendorf' (schutzwürdig): Die Seilbahntrasse bzw. die Gondeln queren den Luftraum über dem Biotop in einem Minimalabstand von ca. 20 m. Daneben liegt der Standort der Stütze 2 (Grundfläche ca. 50 m²) innerhalb des Biotops im oberen Hangbereich. Die Bergstation (Grundfläche max. 1.100 m²) grenzt an das Biotop, das bis zur oberen Böschungskante reicht.

Durch die Trasse und die baulichen Anlagen am Plateauhang ergeben sich lagebedingt keine erheblichen Beeinträchtigungen von schützenswerten Biotopen des **Biotopkatasters OSIRIS**. Kleinflächige Vegetationsverluste wurden bzw. werden nach Rückbau durch Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen.

6.5 Weitere Ergebnisse der Umweltprüfung

Die zum rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 120: "Seilbahnanlage Bundesgartenschau 2011" festgelegten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen und Vermeidungsmaßnahmen verhinderten das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen. Die Ergebnisdokumentation zum Artenschutzmonitoring wird Anfang 2013 vorliegen. Auf Basis dieser Ergebnisse wird noch festzulegen sein, ob für die im parallelen Bebauungsplanverfahren angestrebte Verlängerung des Seilbahnbetriebs weiterhin ein Monitoring benötigt wird oder die Wirksamkeit der bereits durchgeführten Maßnahmen nachgewiesen werden konnte und keine weiteren Maßnahmen zum Artenschutz erforderlich werden.



Begründung, Stand: Beschluss zur Genehmigungsfassung

Zur Vermeidung bzw. Minderung erheblicher Beeinträchtigungen von **Zugvögeln** und anderen Vögeln durch die querende Trasse über den Rhein und den Plateauhang werden im parallelen Bebauungsplanverfahren bei Bedarf Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen festgelegt, die insbesondere die Markierung der Seile betreffen.

Die Betroffenheit des am Festungshang brütenden **Uhus** ist auch nach Meinung ausgewiesener Experten auf Grund der Gewöhnung und des guten räumlichen Sehens nicht gegeben. In 2010 und 2012 wurden Bruterfolge des Uhus im Bereich des Festungshanges nachgewiesen.

Zur Minderung der Betroffenheit des **Überschwemmungsgebiets** einschließlich des Abflussbereichs am Konrad-Adenauer-Ufer wurden und werden im parallelen Bebauungsplanverfahren weiterhin Minimierungsmaßnahmen festgelegt, so dass keine erhebliche Beeinträchtigungen eintreten werden. Der trotz Minderungsmaßnahmen im Zuge der Talstationerrichtung erfolgte Retentionsraumverlust wurde vollständig an der Mosel im Teilgebiet V (ehemalige Panzerkaserne am Moselufer) ausgeglichen.

Vegetations- und Klimabeeinträchtigungen (inkl. Verlust von Bäumen) wurden bereits im Bebauungsplan Nr. 120: "Seilbahnanlage Bundesgartenschau 2011" durch **Ausgleichsmaßnahmen** vor Ort und / oder in Verbindung mit artenschutzrechtlichen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt und kompensiert. Für die **Schutzgüter Flora**, **Klima und Luft** ergeben sich somit weiterhin keine erheblichen Betroffenheiten. Für das **Schutzgut Boden** ergeben sich aufgrund der weiterhin temporären Anlagen und des vollständigen Rückbaus mit Renaturierung ebenfalls keine relevanten Auswirkungen.

Neue erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft oder Beeinträchtigungen von Belangen des Artenschutzes finden im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens nicht statt.

Unter der einer hier relevanten temporären Seilbahnanlagen (Baurechtsverlängerung bis zum 30.06.2016) stellt die Seilbahn nach Auffassung der Stadt Koblenz **keine erhebliche** Beeinträchtigung des Weltkulturerbes Oberes Mittelrheintal und der durch das Vorhaben tangierten **denkmalgeschützte Bereiche** dar. Durch die im parallelen Bebauungsplanverfahren nach Abbau der Seilbahnanlage festgesetzten Baumanpflanzungen im Bereich der Talstation wird mittelfristig ebenfalls die anlagenbedingte Beeinträchtigung des Landschafts- und Ortsbildes (Baumverluste) im Bereich des Konrad-Adenauer-Ufers ausgeglichen.

Durch die Seilbahn-Anlage kommt es aufgrund der im parallelen Bebauungsplanverfahren festgesetzten passiven Schallschutzmaßnahmen weiterhin zu keinen erheblichen **Lärmbeeinträchtigungen** für den Menschen. Auch eine erhebliche Lärmbeeinträchtigung für die Fauna kann ausgeschlossen werden.

Als Fazit ist festzuhalten, dass die für die "Seilbahnanlage Bundesgartenschau 2011" verfolgte Verlängerung des Baurechts auf Zeit als **umweltverträglich** bewertet wird.

Aufgestellt: Koblenz, Februar 2013

KOCKS CONSULT GmbH Beratende Ingenieure